



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

---

**2012/0340(COD)**

14.10.2013

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen  
(COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tamás Deutsch

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

##### *Geänderter Text*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen. ***In dieser Hinsicht sind die Sicherheit der Weitergabe von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung.***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

***(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zugänglich***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

*zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.

##### *Geänderter Text*

(3) Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.

***Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Politik der digitalen Integration notwendig, die darauf abzielt, Lücken bei der IKT-Nutzung zu schließen und den Einsatz von IKT zu fördern, um Ausgrenzung zu überwinden und die Wirtschaftsleistung, Beschäftigungschancen, die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt, einschließlich demokratischer Konsultationen, zu verbessern.***

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) ***In ihrer Mitteilung*** „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen

##### *Geänderter Text*

(4) ***Zur Umsetzung von*** „Eine digitale Agenda für Europa“ ***“, eine Europa 2020-Initiative,*** kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors ***und Websites, die für die Bürger Leistungen***

barrierefrei sein sollen.

*der Daseinsvorsorge erbringen*, bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Es ist sehr wichtig, die Synergien zwischen den Leitinitiativen zu erhöhen, wie z.B. „Eine digitale Agenda für Europa“, „Neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“, „Innovationsunion“, „Jugend in Bewegung“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Europäische Plattform gegen Armut und Ausgrenzung“.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unterstützen die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit.

(5) Das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unterstützen die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit, ***während die Kommission in den Rahmenprogrammen 6 und 7 Forschung für „Free and Open Source Software“ (FOSS) finanziert.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

*Geänderter Text*

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, **die darauf abzielt, die Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben, zu beseitigen**, knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.

*Geänderter Text*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen. **In dieser Hinsicht sind die Anstrengungen, die im Rahmen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze, die eine Weiterführung des Beschäftigungspakets darstellt, unternommen werden, von zentraler Bedeutung. Sie wendet sich an IKT-Spezialisten und dient dazu, die Lücken bei den Kompetenzen im IKT-Sektor, einschließlich allgemeiner und**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten konfrontiert. Die Lieferanten wenden oft Varianten herstellerepezifischer „Standards“ an, die die späteren Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zu Website-Inhalten entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Bewältigung gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen resultieren könnte.

##### *Geänderter Text*

(12) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten konfrontiert. Die Lieferanten wenden oft Varianten herstellerepezifischer „Standards“ an, die die späteren Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zu Website-Inhalten entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Bewältigung gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen resultieren könnte. ***Das Entstehen von Anbieterabhängigkeit kann vermieden werden, indem von Softwarelieferanten verlangt wird, bestimmte Standards einzuhalten und indem empfohlen wird, dass Verbraucher Softwarelieferanten nutzen, die die Quellcodes der Programme veröffentlichen, was auch dem Ausspionieren öffentlicher Systeme entgegenwirken würde. Der Übergang zu Open-Source-Software würde es ermöglichen, Dienste und Softwares, die in einem Mitgliedstaat bestellt wurden und sich bewährt haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu kopieren und auch die gemeinsame Entwicklung von Softwares zu vereinfachen, was wiederum***

*deren Interoperabilität verbessern, die Herstellungskosten verringern und die Qualität erhöhen würde. Darüber hinaus würde die Veröffentlichung des Quellcodes den Wettbewerb fördern und Ausschreibungen vereinfachen, wenn der Dienstleistungsanbieter ohne Ausfallzeiten und ohne Notwendigkeit der vollständigen Erneuerung des Dienstes gewechselt werden könnte. Die Vervielfältigung öffentlicher Online-Dienste würde auch dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen und andere besondere Nutzergruppen zu berücksichtigen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt.

#### *Geänderter Text*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen**, ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16**



### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang sind technologieneutral. Es wird lediglich festgelegt, welche Basisfunktionalitäten vorhanden sein müssen, damit die Nutzer eine Website und ihre Inhalte wahrnehmen, handhaben und verstehen können. Es wird jedoch nicht präzisiert, wie dies erreicht werden soll oder welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert.

### *Geänderter Text*

(16) Die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang sind technologieneutral. Es wird lediglich festgelegt, welche Basisfunktionalitäten vorhanden sein müssen, damit die Nutzer eine Website und ihre Inhalte wahrnehmen, handhaben, verstehen und ***damit in Austausch treten*** können. Es wird jedoch nicht präzisiert, wie dies erreicht werden soll oder welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert, ***und es wird eine fortgesetzte technologische und gesellschaftliche Dynamik in Bezug auf die Nutzung von Webinhalten erzeugt, z.B. die zunehmende Nutzung tragbarer Geräte.***

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die mit dem barrierefreien Webzugang einhergehende Interoperabilität sollte auf gemeinsam festgelegten und gemeinsam angewandten Spezifikationen basieren, die eine größtmögliche Kompatibilität der Webinhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Webinhalte für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. Interoperabilität

#### *Geänderter Text*

(17) Die mit dem barrierefreien Webzugang einhergehende Interoperabilität sollte auf gemeinsam festgelegten und gemeinsam angewandten Spezifikationen basieren, die eine größtmögliche Kompatibilität der Webinhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Webinhalte für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. ***Informationen von***

kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Lieferanten und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webzugang von Vorteil.

***Online-Diensten sollten auch über offene Anwendungsprogrammier-Schnittstellen (API) erreichbar sein. Eine offene API wird die Entwicklung von assistiven Technologien, die den Informationszugang fördern, und Innovationen Dritter unterstützen.***  
Interoperabilität kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Lieferanten und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webzugang von Vorteil.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Wie in der Digitalen Agenda für Europa hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. ***Damit lässt sich*** eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle für innovative ***Online-Dienste erschließen.***

##### *Geänderter Text*

(18) Wie in der Digitalen Agenda für Europa hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. ***Informationen des öffentlichen Sektors sollten also unabhängig von einer Plattform zugänglich sein. Es sollte auch sichergestellt werden, dass öffentliche Dienste auf mobilen Geräten funktionieren, deren Zahl in der EU so schnell zunimmt wie der Anteil der mit einer Maus zu bedienenden Endgeräte sinkt. Die Gleichbehandlung von verschiedenen Betriebssystemen, Browsern und Geräten ist eine wichtige***

potenzielle Wachstumsquelle für innovative **Technologien für Endgeräte und Online-Technologien**.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18a) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass die betreffenden Websites von in der EU befindlichen Servern betrieben werden, um Spionage von außerhalb der EU oder Datenlecks zu vermeiden und sicherzustellen, dass Dritte von außerhalb der EU nicht sicherheitsrelevante Dienste schließen können.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen** zugänglich gemacht werden. **Im Rahmen der 2001 durchgeführten Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten<sup>25</sup> wurde eine Liste entsprechender Websites erstellt, die die Grundlage für die Liste im Anhang bildet.**

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **Menschen mit Behinderungen umfassend** zugänglich gemacht werden, **um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wie in der UNCRPD niedergelegt. Die Ermittlung solcher Websites sollte Websites einbeziehen, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen.**

<sup>25</sup> <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators->

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites öffentlicher Stellen bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

##### *Geänderter Text*

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites öffentlicher Stellen bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten. ***Diese Berichte sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Kommission sollte eine Zusammenfassung dieser Berichte erstellen und diese dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 25

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für

##### *Geänderter Text*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für

Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen.

Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen, *was zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen würde.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Festlegung der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites anzuwenden ist, sollte auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden. Zur Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten haben, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

#### *Geänderter Text*

(27) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Festlegung der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites anzuwenden ist, sollte auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden. Zur Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten haben, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ***Besonderes Augenmerk sollte der Zusammensetzung des beratenden Ausschusses hinsichtlich der Teilnahme von Vertretern von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen gelten.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen.

#### *Geänderter Text*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, **wie auch für ältere Menschen.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**1a. Laut UNCRPD zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Inhalte **der im Anhang aufgeführten** Websites öffentlicher Stellen barrierefrei

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Inhalte **von** Websites öffentlicher Stellen, **einschließlich solcher, die Leistungen der**

zugänglich zu machen haben.

*Daseinsvorsorge erbringen, und der im Anhang aufgeführten, barrierefrei zugänglich zu machen haben.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sowie für ältere Menschen zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) „öffentliche Stellen“: der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

(8) „öffentliche Stellen“: ***die Einrichtungen der Union in den Mitgliedstaaten (z.B. die Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments für die Mitgliedstaaten) und*** der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren

solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, **und Einrichtungen, die Leistungen der Daseinsvorsorge und/oder von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.**

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) „Endgerät“: jedes Gerät, das für eine in dieser Richtlinie definierte Nutzeranwendung verwendet werden kann.**

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8b) „mobiles Gerät“: tragbares Endgerät, das ohne separate Maus gesteuert werden kann.**

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8c) „Anbieterabhängigkeit“: Situation, in der es dem Kunden in einem Maße schwierig ist, den Dienstanbieter zu wechseln, dass er als abhängig von seinem Dienstanbieter betrachtet werden**



*kann, der seinerseits das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen kann, die Preise erheblich zu steigern, bevor es sich für den Kunden lohnt, den Wechsel des Dienstanbieters zu erwägen.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8d) „Plattformunabhängigkeit“:  
Möglichkeit, – in einem realistischen  
Rahmen – Online-Dienste mit einem  
beliebigen Betriebssystem auf einem  
beliebigen Endgerät mit einem beliebigen  
Browser zu nutzen. In der Praxis befolgt  
ein plattformunabhängiger Dienst somit  
Standards und setzt beispielsweise nicht  
ausschließlich über bestimmte Browser  
oder über bestimmte Betriebssysteme  
zugängliche Browsererweiterungen  
voraus.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gewährleistet, ***erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,***

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern, ***einschließlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen,*** ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gewährleistet,

## *Begründung*

*Websites sollten so bereitgestellt werden, dass sie allen Nutzern zugänglich sind, um zu gewährleisten, dass sich alle Nutzer auf denselben Inhalt beziehen können.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert.

##### *Geänderter Text*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten, **Geräten** und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert.  
***Unterschiedliche Betriebssysteme, Browser und Geräte sind gleich zu behandeln. Websites des öffentlichen Sektors müssen plattformunabhängig zugänglich und mit mobilen Geräten lesbar sein.***

## *Begründung*

*Die vermehrte Verwendung tragbarer Geräte stellt den traditionellen PC, Bildschirm, Tastatur und Mausinstallation in Frage.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren.

##### *Geänderter Text*

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren, ***was im Einklang mit den Grundsätzen der technologischen Neutralität erfolgt und die Verwendung und Entwicklung von FOSS erleichtert.***

## *Begründung*

*In order to ensure high interoperability as referred to in paragraph 1 and to meet the specific requirements on user side it is necessary to foster the development of a platform independent solution which does not prefer a certain technology, patent or vendor. Web accessibility to all users shall not demand users to use a certain software environment, to purchase certain devices or regularly upgrade their configurations for the revenue of companies. Accessible web contents must not create social barriers by rising additional expenses for some of the users or create unnecessary lock-in effects which might place new barriers as well. The facilitation of FOSS encourages platform independence, activates communities and FOSS engaged companies and therefore ensures a dynamic and quick adaptation to technical changes and a great variety of adaptations which mirrors the needs of the public. A demand for FOSS does not inflict damage on the principles of technology neutrality as it is a matter of licensing and not of a certain technology.*

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

##### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren ***und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen vertreten***, über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche, **den Sozialpartnern** und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen. **Besonderes Augenmerk sollte der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dieser Branche gelten, insbesondere von KMU, damit ihrem Betrieb keine zusätzlichen Lasten aufgebürdet werden.**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten können aus Sicherheitsgründen verlangen, dass die entsprechenden Websites auf Servern, die sich innerhalb der EU befinden, gespeichert sind.**

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites. **Diese**

genannten Liste der Websites.

***Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

### **Änderungsantrag 35**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Übertragung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3 und 5 erfolgt für einen **unbefristeten** Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

##### *Geänderter Text*

2. Die Übertragung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3 und 5 erfolgt für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

##### *Geänderter Text*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. ***Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und ihre repräsentativen Organisationen werden in den beratenden Ausschuss einbezogen, um etwaige künftige Spezifizierungen bei den Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang zu prüfen.*** Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission überprüft die Anwendung

##### *Geänderter Text*

Die Kommission überprüft die Anwendung

dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten ***und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfung.***

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Überschrift 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Einschlägige Websites öffentlicher Stellen***

***Liste einschlägiger Websites***

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten ***Wohngeld, Leistungen bei Behinderung, Transportbeihilfen usw., Sozialdienste und -einrichtungen;***

### **Änderungsantrag 40**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Ausweisdokumente: Reisepass, Führerschein

(4) Ausweisdokumente: Reisepass ***oder Personalausweis***, Führerschein ***und andere von Behörden ausgestellte Dokumente sowie Dokumente, die eine Berufsausbildung oder berufliche***

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Meldung von Bränden an die  
Behörden***

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Mit Grundrechten befasste Behörden  
(z.B. Antidiskriminierungseinrichtungen,  
Behörden, Gerichte, Bürgerbeauftragte  
usw.)***

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.  
Kataloge und Suchwerkzeuge

(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.  
Kataloge und Suchwerkzeuge, ***nationale  
Museen und Galerien***

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten

*Geänderter Text*

(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten, ***geförderte  
Schulen und berufsbildende Maßnahmen,  
Bildungseinrichtungen und -institute***

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Gesundheitsdienstleistungen:  
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit von  
Dienstleistungen, Online-Patientendienste,  
Terminvereinbarungen

*Geänderter Text*

(12) Gesundheitsdienstleistungen:  
***medizinische Notfallversorgung,***  
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit von  
Dienstleistungen, Online-Patientendienste,  
Terminvereinbarungen

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Websites für Zielgruppen mit  
Behinderungen und ältere Menschen***

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Ausschreibungen und Vorschläge  
für einschlägige Unionsmittel, nationale  
und lokale Darlehen***



## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12c) Öffentlicher Verkehr**

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 13 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13) Öffentliche Information**

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 14 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14) Notfalldienste 112**

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 10.12.2012	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 10.12.2012	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Tamás Deutsch 17.1.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	19.6.2013	10.10.2013
<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 37 –: 0 0: 2	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Marian Harkin, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Nicole Sinclair, Jutta Steinruck, Ruža Tomašić, Traian Ungureanu, Andrea Zanoni	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Georges Bach, Kinga Göncz, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor	